

Abänderungsantrag der FPÖ-Landtagsabgeordneten Mag. Dietbert Kowarik, Dominik Nepp, Mag. Gerald Ebinger, Nikolaus Amhof und Armin Blind eingebracht zu Post 2 in der Sitzung des Wiener Landtages am 17. Dezember 2015 zu dem am 24. November eingebrachten Initiativantrag betreffend ein Gesetz zur Novellierung der Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996- GWO 1996), des Gesetzes über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz- WVAbstG), des Gesetzes über die Durchführung von Volksbefragungen (Wiener Volksbefragungsgesetz- WVBefrG) und des Gesetzes über die Durchführung von Volksbegehren (Wiener Volksbegehrensgesetz- WVBegG).

Der oben angeführte Initiativantrag der Abgeordneten Georg Niedermühlbichler, Christian Oxonitsch, Mag. Sybille Straubinger, MBA, Dr. Kurt Stürzenbecher und Ernst Woller, sowie David Ellensohn und Dr. Jennifer Kickert betreffend eine Änderung der Gemeindewahlordnung hinsichtlich des § 83 Abs. 1 soll diesbezüglich abgeändert werden, dass die Wahlzahl für die Verteilung der Gemeinderatsmandate derart gefunden wird, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreis für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die Anzahl der Mandate geteilt wird.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden.

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen

Der vorliegende Initiativantrag betreffend ein Gesetz zur Novellierung der Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996- GWO 1996), des Gesetzes über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz- WVAbstG), des Gesetzes über die Durchführung von Volksbefragungen (Wiener Volksbefragungsgesetz- WVBefrG) und des Gesetzes über die Durchführung von Volksbegehren (Wiener Volksbegehrensgesetz- WVBegG) wird hinsichtlich des Punktes 33. wie folgt abgeändert:

33. § 83 Abs. 1 lautet:

„Die Wahlzahl für die Verteilung der Gemeinderatsmandate wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreis für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.“



Handwritten signature, possibly reading "L. ...".

J. ...
Mikolend ...
D ...

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
abgelehnt
Eing.: 17. DEZ. 2015
PGL-03648-2015/0001-KFP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat